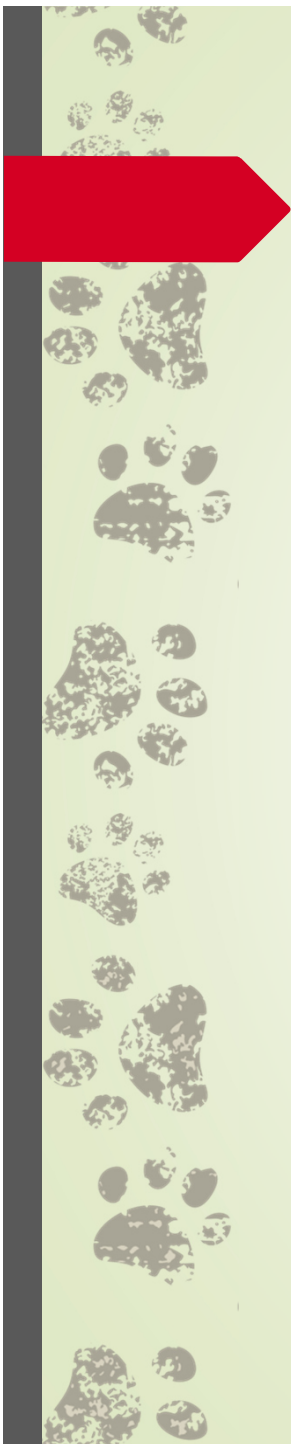




ÖKV Richtertag

November 2019





- **FCI RICHTERVERZEICHNIS NEU**

FCI Startseite

- Auf „Richterverzeichnis“ klicken
- Eingabe Nachname des Richters
Nummer, Nachname, Vorname, zuständiger NHV, Disziplin,
Status
Bei österreichischen Richtern Bemerkung, dass eine Freigabe
nötig ist.

Neben dem Namen gibt es ein Symbol für ein Briefkuvert,
anklicken, dann haben Sie drei Möglichkeiten:

- Kontakt aufnehmen mit dem Richter
- Kontaktaufnahme mit der zuständigen NHV
- Kontakt aufnehmen mit Richter und NHV

Telefonnummern und Adressen gibt es nicht mehr.



Auf den Namen direkt klicken

- Vom Richter gesprochene FCI Sprachen,
- Zulassungen

Internationaler/nationaler Allgemeinrichter, BIS Richter
Einzelne FCI Gruppen angeführt

Bei Gruppenrichtern werden die Einzelrassen nicht mehr
angeführt

Richter für Einzelrassen: Liste mit allen Rassen der Gruppe,
Zutreffendes wird angehakt.

Außerdem gibt es noch ein Feld für Suspendierungen



Liste mit Rassen die von der FCI nicht offiziell anerkannt sind

American Eskimo Dog, American Hairless Terrier, Anglo Russian Hound, Barbado da Terceira, Biewer Terrier, Bluetick Coonhound, Cao do Barrocal Algarvio, Cao de Grado Transmontano, Continental Bulldog, Danish Spitz, Deltari Ilier, Epagneul de Saint Usuge, Gotland Hound, Halleforsdog, Kritikos Lagonikos, Markiesje, Plott Hound, Podenco Andaluz, Quen T`Bani Shqipetar, Rat Terrier, Ratonero Bodeguero Andaluz, Russian Hound, Russian Spotted Hound, Russian Tsvetnaya Bolanka, Silken Windsprite, Swedish White Elkhound, Taigan, Tenterfield Terrier, Toy Fox Terrier, Treeing Walker Coonhound, Working Kelpie

Rassen sind bei österreichischen Gruppenrichtern und Allgemeinrichtern teilweise angehakt, teilweise nicht.



Welche Arten von Rassen haben wir?

Von der FCI endgültig anerkannte Rassen

Im Moment 349 verschiedene Rassen
FCI Rassenomenklatur nach Gruppen geordnet.

- Können das CACIB erhalten und sind auch berechtigt die FCI Titel Weltsieger, Sektionssieger – Europa, Asien und Pazifik, Nord- und Südamerika und die Karibik – zu erhalten.



Von der FCI provisorisch anerkannte Rassen

Im Moment 10 verschiedene Rassen:

Eesti Hagijas (366) Estnische Bracke

Miniature American Shepherd (367)

Yakutskaya Laika (365)

Chodsky Pes (364) Böhmischer Schäferhund

Anjing Kintamani Bali (362) Kintamani Bali Hund

Segugio Maremmano (361)

Lancashire Heeler (360)

Thai Bangkaew Dog (358)

Australian Stumpy Tail Cattle Dog (351)

- Die von der FCI provisorisch anerkannten Rassen, sind bis zur definitiven Anerkennung nicht berechtigt das CACIB zu erhalten.
- Dennoch sind diese Rassen berechtigt, die FCI Titel Weltsieger, und Sektionssieger aller Sektionen zu erlangen.
- Zudem müssen Abstammungsurkunden die für diese Rassen ausgestellt werden, das FCI Logo tragen.



Liste mit Rassen die von der FCI nicht offiziell anerkannt sind

→ All jene Rassen die im „**Richterverzeichnis neu**“ angeführt sind.

Derzeit 31 Rassen siehe Folie 3

Diese Hunde müssen in mindestens einem FCI Land national anerkannt sein. Für Hunde dieser Rassen muss eine von einer FCI NO oder FCI – Vertragspartner ausgestellte Ahnentafel vorliegen.

Kein CACIB

Kein FCI Titel

Kein Gruppenbewerb

Übliche Gebühren



National anerkannte Rassen

Rassen die von einer FCI Mitgliedsorganisation oder einem Vertragspartner national anerkannt sind.

Zum Beispiel

Österreich:

Silken Windsprite
Mehrfarbenpudel

Slowenien:

Slowenien anerkennt jede Rasse die von einem FCI Land eine Ahnentafel hat.

Wird so eine Rasse importiert, kann sie in ein, für diese Rasse neu eröffnetes Zuchtbuch eingetragen werden.

Alle diese Rassen können in Slowenien ausgestellt werden und das CAC erhalten sowie CH-SLO. Am BEST IN SHOW Programm können sie nicht teilnehmen.



Schweiz:

Bolonka Zwetna

Chodsky pes/Chodenländerhund

Continental Bulldog

Epagneul de St. Usuge

Yakutskaya Laika

Miniature American Shepherd

Prazsky krysarik

Mehrfarbenpudel

Barbado da Terceira

Polish Hunting Spaniel

Cursinu

Vostochno Evropeiskaya Ovcharka/Osteurop. Schäferhund

Silken Windsprite



Niederlande:

Barbado da Terceira

Cao de Gado Transmontano

Toy Fox Terrier

Alano Espanol

Vostochno Evropaiskaya Ovcharka

Polish Hunting Spaniel

American Hairless Terrier




Ungarn

Die MEOE gibt für diese Rassen „Statusabstammungsblätter heraus, sie können auf Ausstellungen gezeigt und mit CACA bewertet, bzw. HUNG-CH erhalten.

American Bulldog
American Hairless Terrier
American Toy Fox Terrier
Biewer Terrier
Boerboel
Bolonka Zvetna
Chodsky pes,
Bohemian Spotted Dog
Silken Windsprite
East-European Shepherd dog
Silken Windhound
Continental Bulldog
Louisiana Catahoula Leopard Dog
Moscower Guarddog
Patterdale Terrier
Prazsky Krysarik
Harlequin Poodle
Redbone Coonhound
Tazy



Tschechien



American Hairless Terrier
American Bulldog
Bulldogue Campeiro
Boerboel
Chortaja Borzaja
Cesky horsky pes
Deltari Ilier
Silken Windsprite
Continental Bulldog
Louisiana Catahoula
Moskovskaja Storozevaja Sobaka
Odis
Patterdale Terrier
Mehrfarbenpudel
Redbone Coonhound
Russkaya cvetnaja bolonka
Tatransky Duric
Toy Fox Terrier
Vostochoeuropeiskaya ovcharka



Kroatien

Mali Medimursky pas - Medi

Luxemburg

Die FCL hat alle Rassen die auf der FCI Liste stehen, national anerkannt.

Dänemark

Der Danks Kennel Klubben registriert alle Rassen die auf der FCI Liste stehen in einem „X-register“



Finnland



East European Shepherd
American Hairless Terrier
American Rat Terrier
American Toy Fox Terrier
Biewer Terrier
Ratonero Bodeguero Andaluz
Tenterfield Terrier
Hällefors Dog
White Elkhound
Anglo Russian Hound
Bluetick Coonhound,
Treeing Walker Coonhound
Gotland Hound
Plott Hound
Russian Hound
St. Usuge Spaniel
Russian Spaniel
Russian Bolonka



Ukraine



Albanian Mountain Dog
American Bully
American Bulldog
American Hairless Terrier
Mehrfarben Pudel
Biewer Terrier
Kottosho – Buriat Mongolian Dog
East Europ. Shepherd
Georgian Mountain Dog
Illyrian Sheepdog
Karelian Finish Laika
Boerboul
Chonggqing Dog

Continental Bulldog
Korean Mastiff
Latvian Hound
Moscow Watch Dog
Odis
Russian Hound
Russian Pied Hound
Russian Colour Bichon (Bolonka)
Russian Hunting Spaniel
Alano
Tazy
Taigan
Hort Greyhound



Russland

Vostochnoevropeskaya Ovcharka
Moskow Watch Dog
Hotosho Buryatian Dog
Reindeer Herding Spitz
Russian Scent Hound
Russian Pied Scent Hound
Russian Huntin Spaniel
Russian Salon Dog
Russkaya Tvetnaya Bolonka
Hortaya
South Russian Step Sighthound



Frankreich



Barbado de Terceira
Briquet de Provence
Bruno Sait Hubert Francais
Bulldog Continental
Cane di Mannara
Cane di Oropa
Cao de Gado Transmontano
Chien Fonnese
Chien Paricolore a Poil frise (Mehrfarbenpudel)
Cursino
Epagneul de Saint Usuge
Euskal Artzain Txakurra
Majorero
Maneto
Pachon Navarro
Pastore della Sila
Perro de Pastor Garafiano
Perro Leones de Pastor
Podenco Andaluz
Ratonero Valenciano
Ratonero Bodeguero Andaluz
Segugio dell Appennino
Spanish Alano
Spino Degli Iblei
Xarnego Podenco Valenciano-Poil Lisse



Spanien

Majorero

Perro de Pastor Vasco (Euskal Artzain Txakurra)

Perro de Pastor Garafiano

Perro Leone' s de Pastor

Alano Espanol

Ratonero Bodeguero Andaluz

Ratonero Valenciano

Podenco Andaluz

Maneto

Podenco Valenciano

Pachon Novarro



Wie gehen wir Richter damit um?


- Jeder Gruppenrichter darf jene Rassen richten, die in die Gruppe fallen die er zu richten berechtigt ist.
- Rasserichter die keine komplette Gruppe haben, sind nicht berechtigt vorläufig anerkannte oder national anerkannte Rassen zu richten.
- Wird ein Gruppenrichter oder Allgemeinrichter eingeladen eine national anerkannte Rasse zu richten, muss ihm der Veranstalter, zeitgerecht, den Standard zur Verfügung stellen.



WIE KOMMT ES ZU EINEM STANDARD ? WIE KOMMT ES ZUR PROVISORISCHEN ANERKENNUNG?

- 8 Linien bis zur 3. Generation nicht verwandt.
- Jede mit wenigstens 2 Rüden und 6 Hündinnen aus 2 verschiedenen Würfen, die innerhalb von 5 Jahren geboren wurden.
- Während drei Generationen keine gemeinsamen Ahnen dokumentiert, nachweisbar.
- 20 jährige Registrierung.
- Das Mutterland der Rasse reicht den Standard für die „neue Rasse“ bei der FCI ein.



- 
- Überprüfung „vor Ort“ von mindestens 60 Hunden, Rüden und Hündinnen, alle Größen und Haarstrukturen.
 - Kosten dafür trägt das „Mutterland“.
 - Dann eventuelle Anpassungen/Ergänzungen im Standard
 - Während der vorläufigen Anerkennung, mindestens 10 Jahre, sind keine Änderungen möglich.
 - Eine vorläufig anerkannte Rasse soll in allen Mitgliedsländern der FCI in den Zuchtbüchern eingetragen werden, kann ein CAC erhalten, bis zur endgültigen Anerkennung kein CACIB



ENDGÜLTIGE ANERKENNUNG DURCH DIE FCI

Mindestens 5 Generationen, aber frühestens nach 10 Jahren kann das Mutterland ein Gesuch stellen.

- Schriftlicher Bericht über die Entwicklung weltweit
- Gesamtzahl der Hunde weltweit
- Gesundheitszustand
- Entwicklung Charakter/Wesen
- Eventuelle Schwierigkeiten während der „Probezeit“



ANERKENNUNG EINER NATIONALEN RASSE DURCH DEN ÖKV

Präambel:

Die FCI hat derzeit bereits 349 Hunderassen anerkannt. Viele dieser Rassen sind wissenschaftlich gesehen als Varietäten und nicht als eigenständige Rasse anzusehen. Durch die Anerkennung werden oftmals nur nationale Interessen befriedigt. Die FCI hat daher ein komplexes Registrierungsverfahren ausgearbeitet, das durch diese Bestimmungen keinesfalls konkurrenziert werden soll.

Die Anerkennung als nationale Rasse bedingt eine Registrierung im Zuchtbuch (ÖHZB) und die Möglichkeit, auf internationalen Hundeausstellungen präsentiert zu werden.

Eine Anerkennung als nationale Rasse kann durch den ÖKV Vorstand bei Einhaltung nachstehender Voraussetzungen beschlossen werden:



- Antragstellung durch eine nationale kynologische Organisation der FCI (NCO) = FCI Mitgliedsland
- Bereits erfolgte, nationale Anerkennung von mindestens 2 FCI Landesverbänden.
- Ein Standard muss bereits aufliegen und von einem FCI Landesverband anerkannt, bzw. erstellt worden sein. Sollte die Rasse von mehreren FCI Landesverbänden anerkannt sein und davon mehrere Landesverbände unterschiedliche Standards aufgelegt haben, legt der ÖKV fest, welcher Standard Gültigkeit hat und den Gruppenrichtern/Allgemeinrichtern bei Bedarf übermittelt wird.
- Reinzucht, dokumentiert über mindestens 3 Generationen
- Mindestens 3 verschiedene Linien, bis in die 3. Generation nicht verwandt. (Großeltern)
- Die Rasse darf keine Qualzuchtmerkmale aufweisen.



- Zuchtbuchmäßige Betreuung liegt beim ÖKV. Die Rasse kann einer ÖKV Verbandskörperschaft zu Betreuung, in Bezug auf Ausstellungen, Betreuung der Besitzer/Züchter, zugeordnet werden.
- Die Voraussetzungen für die Zucht werden vom ÖKV festgelegt.
- Für Würfe die in Österreich fallen, sind für die Welpen DNA Abstammungsbestätigungen beizubringen.
- Die vom ÖKV ausgestellten Ahnentafeln tragen kein FCI Logo, außerdem den Vermerk „von der FCI nicht anerkannte Rasse“.
- Der Züchter muss eine Zuchtstättenkarte beantragen und sich an die ZEO des ÖKV halten.



- Nationale Anerkennung einer von der FCI nicht anerkannten Rasse bedeutet nicht, dass durch den ÖKV die vorläufige Anerkennung und /oder die endgültige Anerkennung bei der FCI betrieben wird.
- Die Bewertung im Ausstellungsring kann immer nur bei dafür eigens genannten Ausstellungen erfolgen, als Richter kommen nur Gruppenrichter jener FCI Gruppe in Frage, der die Rasse zuzuordnen ist, sowie Allgemeinrichter.
- Die Einreichung zur Anerkennung hat durch eine Verbandskörperschaft des ÖKV, dem ÖKV Beirat oder dem ÖKV Vorstand zu erfolgen.
- Vor Beschlussfassung über den Antrag ist dieser in der UH zu veröffentlichen und den VK's, unter Setzung einer 4 wöchigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



Hundehaltevorschriften in Österreich - Bund

2x Runder Tisch beim BMASGK DI Hartinger Klein

Ministerien- und Bundesländervertreter

Experten: Veterinärmedizinische Universität Wien
Bundeskammer der Tierärzte
Österreichischer Kynologenverband ÖKV

- Kein Bundesgesetz, aber möglichst einheitliche Regelungen
- Schulungen
- Mehrheit gegen Rasselisten
- Beauftragung der VUW mit Gutachtenerstellung
„Endbericht sicherheitspolizeilicher Hundes Gesetzgebung“
[https://oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Gesetze/Endbericht-sicherheitspolizeiliche_Hundegesetzgebung -
_08.03.2019\(5\).pdf](https://oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Gesetze/Endbericht-sicherheitspolizeiliche_Hundegesetzgebung_-_08.03.2019(5).pdf)
- Einführung valider Bissstatistiken



Hundehaltevorschriften in Österreich

Niederösterreich 2018/2019

Round Table im Oktober 2018

Ohne Begutachtung, mit Initiativanträgen

- Erweiterung der Leinen- und Maulkorbpflicht auf „öffentliche Orte“
 - Schulen udgl., Gasthäuser
 - Ausnahmebestimmungen – tierärztliche Bescheinigung
- Hundehalteverbot ist durch Gemeinde weiterzugeben
- Aufsichtsorgane der Gemeinde
- Hundesicherungszone
vermehrtes Zusammentreffen ist zu berücksichtigen
ausgeogenes Verhältnis



Hundehaltvorschriften in Österreich

Oberösterreich 2019

Aufgrund eines schweren Bissunfalls
Bisher Round Table Gespräche

- Forderung des LH Stelzer nach Rasselisten
- Adaptierung des Sachkundenachweises
- Noch keine klaren Formulierungen



Hundehaltvorschriften in Österreich

Wien 2018/2019

Ohne Begutachtung, mit Initiativanträgen

- Halteverbot auch für Personen im gleichen Haushalt
- Änderung der Rasselisten durch das Magistrat
- Schulung vor Anschaffung des ersten Hundes
„Geprüfter Stadthund“
- Wiederholungsprüfung beim verpflichtenden Hundeführschein
mit allfälligen Nachschulungen
- Zuchtverbot von Listenhunden
- Alkoholverbot
- Erweiterung der Leinen- und Maulkorbpflicht auf „öffentliche Orte“



Hundehaltvorschriften in Österreich - Rechtliche Bekämpfung

- **Voraussetzung einer Antragslegitimation ist, dass die in die Rechtssphäre der betreffenden Person eingreift und sie im Fall der Rechtswidrigkeit verletzt.** Das Anfechtungsrecht kann nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH G189/03) nur einem Rechtsträger zukommen, an den oder gegen den sich die angefochtene Norm wendet (Normadressat).

Diese Voraussetzungen treffen auf den ÖKV nicht zu.

Normadressaten der Hundeführerscheinpflcht und des Zuchtverbotes sind Hundehalter und Züchter, in deren Rechtssphäre eingegriffen wird.

- Bereits in seinen Erkenntnissen vom 9. März 2011, GZ G60/10; V80/10 und vom 6. Oktober 2011, GZ G24/11 hat sich der Verfassungsgerichtshof mit hundeführerscheinpflchtigen Hunden auseinandergesetzt. Dabei kam er zum Ergebnis, dass ein erhöhtes Gefahrenpotenzial von bestimmten Tieren besondere Maßnahmen erfordert. **Das Ablegen eines Sachkundenachweises (Hundeführerscheins) oder erhöhte Anforderungen an die Haltung solcher Tiere (Leinen- und Maulkorbpflicht) sind daher nicht gesetz- bzw. verfassungswidrig.**



Reaktionen auf die IHA Graz 2019

Kontrolle der Amtstierärzte

- Rasur der Vibrissen
- Angebliche Qualzuchtmerkmale
- Vorgehensweise



Reaktionen auf die IHA Graz 2019

Kontrolle der Amtstierärzte

- Rasur der Vibrissen
- Angebliche Qualzuchtmerkmale
- Vorgehensweise
- Aufforderung zum Widerruf durch RA Mag. Sartori



Maßnahmen

- Entgegnungsschreiben an Mag. Sartori
- Treffen mit Büroleiter des Vizebürgermeister Mag. Eustachio
- Einschaltung von Dr. Prokopp vor IHA Salzburg
- Treffen mit Leiterin der Abteilung Tierschutz MR Dr. Gabriele Damoser
- Treffen mit den jeweiligen für die IHA`s bzw. EURODOG zuständigen Amtstierärzte



Beauftragungen Dr. Prokopp

- Entgegnungsschreiben an Mag. Sartori
- *Prüfung einer Maßnahmenbeschwerde*
- Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides an das Magistrat der Stadt Graz
- Schreiben an die Mitglieder des Tierschutz-Vollzugsbeirates
- Vorbereitung einer Schadensersatzklage gegen die Stadt Graz



Richtereinladungen durch den ÖKV

In Österreich haben die Zuchtvereine die Möglichkeit Sonderausstellungen anzumelden und ihre Richter selbst auszuwählen und einzuladen.


Davon wird von Ausstellung zu Ausstellung unterschiedlich Gebrauch gemacht.

Z. B. In Tulln haben wir sehr viele Sonderausstellungen, in Innsbruck dagegen sehr wenige.

Dem entsprechend liegt die Zahl der Richter die vom ÖKV direkt eingeladen werden zwischen 2 und 5 pro Schau.

Bei allen Bemühungen, Ausstellungen kynologisch hochwertig zu gestalten, darf nicht vergessen werden, dass sich die Schau auch noch rechnen muss.

Dass auch die Vereine so oder ähnlich denken sieht man daran, dass wo auch immer möglich, Richter geteilt werden.



Die Zeit die uns zur Beurteilung bleibt

FCI Ausstellungsreglement Punkt „Rassenzuteilung“:

„80 Hunde pro Tag mit Richterbericht, oder 150 Hunde pro Tag ohne Richterbericht“.

Das bedeutet:

80 Hunde = 3 Minuten pro Hund

150 Hunde = 1,6 Minuten pro Hund

Weiters finden wir unter Punkt „Rassenzuteilung“

„Im Falle höherer Gewalt (Absage eines Richters.....) kann auf 100 bzw. 200 Hunde erhöht werden“.



Wie gehen wir Richter damit um?

Ein Formwertrichter der im internationalen Ausstellungsgeschehen tätig sein will und sowohl große Ausstellungen, als auch Zuchtveranstaltungen richten will, muss sich auf die verschiedenen Gegebenheiten einstellen.

Weltausstellungen – Sektionsausstellungen- große internationale Ausstellungen:

Kurze, knappe Berichte die in wenigen Sätzen möglichst alles aussagen.

Internationale Ausstellungen, Klubschauen:

Mehr Zeit für Richterberichte und Erklärungen

Körungen, Zuchtzulassungen:

Zeit für detaillierte, ausführliche Berichte, Erklärungen, Begründungen. Beratung der Züchter.



Titelvergabe BOB – BOS

Wenn beide Geschlechter einer Rasse fertig beurteilt sind, haben Sie 6 Hunde im Ring:

2 x Jugendsieger / davon wählen Sie den besten Junghund, der 2. Hund bleibt in der Nähe

2 x CACIB

2 x Veteranensieger / davon wählen Sie den besten Veteran, der 2. Hund bleibt in der Nähe

Aus dem besten Junghund, den beiden CACIB Hunden und dem besten Veteran wählen Sie **BOB**

Sollte die Wahl auf den besten Junghund, oder den besten Veteran fallen, rückt der jeweils 2. Hund für die Wahl des BOS nach. Fällt die Wahl auf einen der beiden CACIB, bleibt alles wie es ist. In diesem Fall konkurrieren:

1 bester Junghund

1 CACIB

1 bester Veteran um **BOS**



Änderungen des FCI Zuchtreglements

Nutzung von DNA Tests für Erbkrankheiten

Forderungen nach rechtlichen Regelungen bezüglich Sperma

Eintragungspflicht im Land in dem Züchter gesetzlichen Wohnsitz hat und der Wurf geboren wurde

Kriterien für einschränkende Eintragung



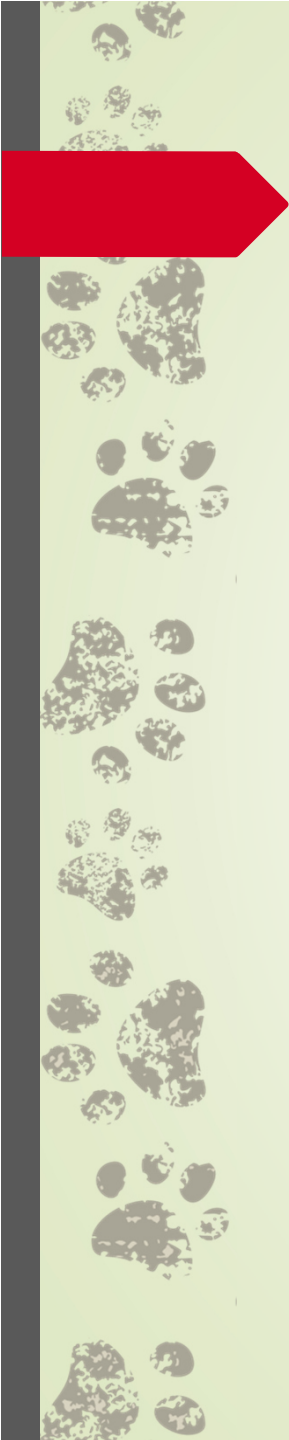
Änderungen der ÖKV Zucht- und Eintragungsordnung

§ 4 (2) Ein Züchter/eine Zuchtgemeinschaft kann a) einen Zuchtstätten Namen für eine Rasse oder b) für mehrere Rassen schützen lassen.

(3) Die von einem Züchter/einer Züchtergemeinschaft gezüchteten Hunde können keinen anderen Namen tragen als denjenigen, der auf den Namen des Züchters/der Zuchtgemeinschaft für die jeweilige Rasse geschützt worden ist.

(4) Die Zuteilung des Zuchtstätten namens ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht ist.

(5) Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen haben einen eigenen Zuchtstätten Namen zu beantragen. Zuchtgemeinschaften über die Grenzen der Republik Österreich hinaus sind nicht gestattet. Zuchtgemeinschaften haben eine Person namhaft zu machen, der die Vertretung dieser Gemeinschaft zukommt.



(8) Anträge auf Zuchtstätten Namensschutz werden nach deren Einlangen dem ÖKV-Vorstand zur Kenntnis gebracht und im offiziellen Organ des Österreichischen Kynologenverbandes „Unsere Hunde“ veröffentlicht. Langt innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Antrages kein Einspruch (Stellungnahme) einer Verbandskörperschaft ein, wird dieser zur Homologierung durch die FCI weitergeleitet.

(9) Wird ein Antrag auf Zuchtstätten Namensschutz innerhalb der vierwöchigen Frist beeinsprucht, werden Antrag und Einspruch dem Beirat des ÖKV zur Entscheidung über die Weiterleitung an die FCI vorgelegt.